

Frauenfeld, 17. März 2020

Entscheid 2 (ersetzt den DEK-Entscheid vom 14. März 2020)

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 [COVID-19-Verordnung], Änderungen vom 16. März 2020, für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule)

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 16. März die COVID-19-Verordnung 2 geändert. Die Schulen sind dabei ausschliesslich in folgenden Punkten betroffen:

- Verlängerung des Verbots aller Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten bis 19. April 2020.
- Verpflichtung der Kantone, für Betreuungsangebote zu sorgen, die nicht privat betreut werden können.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Ziel der Massnahme ist es, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen. Dies geschieht durch das Einhalten der Verhaltensregeln gemäss Plakat des BAG, insbesondere auch durch das Distanzhalten. Grössere Gruppen von Jugendlichen und Kindern, welche längere Zeit beieinander sind, sind zu vermeiden.

1.3 Zielsetzung

Die Schule unterstützt diejenigen Eltern, die keine Betreuungsangebote sicherstellen können. Als Ersatz für den Präsenzunterricht wird ein altersgerechter Fernunterricht durchgeführt.

1.4 Dauer

Der Entscheid des Bundesrats umfasst für den Kanton Thurgau wegen der Frühlingsferien insgesamt drei Schulwochen und dauert vom 16. - 27. März 2020 und vom 14. - 18. April 2020.

2/5

1.5 Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], inkl. Änderung vom 16. März 2020;
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

2. Absicht

Der Kanton Thurgau will ab Dienstag, 17. März 2020 bis zum 19. April 2020, exklusiv Frühlingsferien, ein Betreuungsangebot durch die Schulgemeinden sicherstellen. Es steht allen Familien zur Verfügung, welche die Betreuung der Kinder nicht selbst wahrnehmen können.

Zusätzlich wird der Schulbetrieb (öffentliche und private Schulen) nicht gänzlich eingestellt. Die Schülerinnen und Schüler werden gemäss den Möglichkeiten der Schule und den Kindern in Form von "Distance Learning" unterrichtet.

Für die Planung des Schulbetriebs bei einer Verlängerung der Massnahmen ab 21. April 2020 werden die entsprechenden Rahmenbedingungen durch das Departement für Erziehung und Kultur bis Dienstag, 24. März 2020 bereitgestellt.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Kreative Lösungen für den Fernunterricht sind erwünscht.
- Das Betreuungsangebot gilt ab 17. März 2020 und ist primär für Kinder des Zyklus I und Zyklus II vorzusehen.
- Das Betreuungsangebot umfasst keinen Unterricht, sondern Betreuung und Beratung, wobei primär die Blockzeiten abzudecken sind. Die Lehrplanziele müssen vorderhand nicht erreicht werden. Es soll kein neuer Stoff vermittelt werden, auch nicht in Kleingruppen. Grund: Keine Schaffung von Ungleichheiten gegenüber Kindern, die das Haus nicht verlassen können bzw. dürfen.
- Die Schulen erheben, welche Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.
- Durchführung von notwendigen Sitzungen mit begrenzter Personenzahl (Richtgrösse fünf Personen) unter Einhaltung der BAG-Vorgaben.
- Keine Konvente, allenfalls Telefonkonferenzen oder digitale Mittel.

3.2 Infrastruktur

- Die Schulhäuser bleiben offen.

3/5

- Die Schulverwaltungen bleiben geöffnet.

3.3 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Der Berufsauftrag gilt.
- Der Arbeitsort im Schulhaus ist möglich für Zusammenarbeitsformen unter Einhaltung der Regeln zum "Social Distancing".
- Den Lehrpersonen und dem Schulpersonal, die ihre eigenen Kinder betreuen müssen, soll Home-Office oder allenfalls Urlaub ermöglicht werden.
- Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten (insbesondere besonders schützenswerte Personendaten).
- Bereits bestehende Chats können weiter genutzt werden.
- Die Vorschriften des BAG für Risikopersonen gelten für alle Personen im Schulsystem.
- Es ist dafür zu sorgen, dass alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden über einen Auftrag verfügen.
- Die Erreichbarkeit der Lehrpersonen für Fragen der Schülerinnen und Schüler während der eigenen regulären Unterrichtszeiten muss sichergestellt werden, der Kommunikationskanal muss vorgängig mit den Schülerinnen und Schülern vereinbart sein (z.B. Sprechstunden).
- Die Organisation der Schulbusse ist vor Ort zu regeln.
- Im Umgang mit Kindern sind die Distanzregeln des BAG einzuhalten. Dies ist auch als Lernthema aufzugreifen.
- Stellwerktests werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- Empfohlene Gruppengrösse: ca. fünf Kinder.

3.4 Eltern / Schülerinnen und Schüler

- Die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler während der ordentlichen Schulzeit muss sichergestellt werden. Die Eltern stellen die Kontaktdaten zur Verfügung. Das Kind muss in der Lage sein, dem Fernunterricht folgen zu können.
- Der Schulweg bei Einzelgesprächen bleibt in der Verantwortung der Eltern.
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Schulstoff in der Schule abholen (Holtprinzip), dürfen aber nicht dazu verpflichtet werden (in diesem Fall: Bringprinzip).


3.5 Weitere Schul- und Unterrichtsbereiche

- Die Musikschulen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Volksschulen.
- Der Religionsunterricht findet gemäss Vorgaben der Landeskirchen nicht statt.
- Die Sonderschulen stellen den Präsenzunterricht ebenfalls ein. Internat und Wohngruppen sind nicht betroffen.


3.6 Externe Nutzung von Infrastruktur

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur (Turnhallen und Schulräume) für Freizeit- und Vereinsaktivitäten ist verboten.

4/5

- Die Nutzung der Schulareale bleibt betreuten Kindern (Schule, Eltern) vorbehalten. Auch hier gilt eine Gruppengrösse bis ca. fünf Kinder. 

3.7 Veranstaltungen, Besprechungen

- Besprechungen vor Ort sind möglich (Elterngespräche, Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern). 
- Die Schulgemeindeversammlungen sollen bis auf weiteres verschoben werden. Weitere Informationen werden folgen.

3.8 Hinweise zum Fernunterricht

- Die Schulbibliotheken sind in die Überlegungen einzubeziehen.
- Zyklus I: Im Vordergrund stehen der Austausch per Kurier, Post und Telefon (Zurückhaltung im digitalen Bereich). Die Aufträge sollen altersgerecht sein.
- Zyklus II: Die Lernplattform "thurgau-du-heimat" steht zur Verfügung. Allenfalls können weitere digitale Lernangebote genutzt werden.
- Zyklus III: Grundsätzlich wird Fernunterricht ("thurgau-du-heimat", weitere digitale Lehrmittel) durchgeführt. Die Möglichkeit für Einzelgespräche ist zu nutzen.

3.9 Weiteres Vorgehen

- Eine erneute Beurteilung der Lage erfolgt gemeinsam mit den Bildungspartnern am Freitag, 20. März 2020.
- Die Eventualplanung (Fernunterricht, Kinderbetreuung) für die Zeit nach dem 19. April 2020 ist fortzuführen. Weitere Vorgaben zu Themen wie Zeugnisse, Koordinierte Aufnahmeprüfungen durch das DEK folgen.

4. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss obiger Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 2 ersetzt den Departementsentscheid vom 14. März 2020.
3. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch, durch AV)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Bildung Thurgau

5/5

- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Kantonaler Führungsstab
- Hotline

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill